

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 3)

März 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Themen der Märzausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind **Fehler beim »KiZ-Lotsen« der Bundesagentur für Arbeit** und **Aufforderungen der Jobcenter die Unterkunftsbedarfe zu senken**. Der »KiZ-Lotse« wird von vielen Beratungsstellen verwendet, um einen möglichen Anspruch auf Kinderzuschlag zu erkennen. Leider liefert er seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse. Obwohl ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wird dieser verneint und auf die Beantragung von Bürgergeld verwiesen. Zur Berechnung eines möglichen Kinderzuschlags empfehle ich meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe (siehe Seite 3).

Das zweite Thema sind die **Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftsstellen**, die derzeit an viele Bedarfsgemeinschaften verschickt werden. Grund dafür ist das **Auslaufen der Karenzregelungen**, die es seit März 2020 aufgrund der COVID 19-Pandemie und seit 2023 aufgrund der Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« gab. Die Ausgestaltung des »Kostensenkungsverfahrens« ist im SGB II kaum geregelt. Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen den Charakter des Kostensenkungsverfahrens, seine Mindeststandards und die Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle geklärt. Wichtig für Betroffene ist es zu wissen, welche einzelfallbezogenen Gründe höhere Kosten zu angemessenen Kosten machen. Die Darlegungs- und Nachweispflicht liegt dabei bei den Leistungsberechtigten. Beratungsstellen können hier unterstützen.

Die nächsten Seminare bis Juli 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

April 2024

- 11.04.24: Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen – vormittags
- 15.04.24: Kompaktseminar: Wohngeld – vormittags
- 15.04.24: Kompaktseminar: Kinderzuschlag – nachmittags
- 22./23.04.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)**

Mai 2024

- 6.05.24: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« – ganztags
- 8.05.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags
- 15.05.24: Einführungsseminar zum Bürgergeld (SGB II) kompakt – ganztags

Juni 2024

- 17.06.24: Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags
- 19.06.24: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II – vormittags

Juli 2024

- 23./23.07.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung**

Alle Seminare von April bis Juni 2024 und die SGB II-Grundschulung im Juli 2024 finden Sie ab Seite 4 (ggf. wird das Seminarangebot ergänzt).

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie jeweils in der neuesten Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Inhalt der März-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) April bis Juli 2024	4
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	5
Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von April bis Juli 2024 (alle Seminare online über Zoom)	6
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	6
Kompaktseminar: Wohngeldrecht und das SGB II	6
Kompaktseminar: Kinderzuschlag	6
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	7
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«	8
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	8
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar	8
Tagesseminar: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)	8
Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II	9
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	9
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	10
»KiZ-Lotse« liefert im Jahr 2024 falsche Ergebnisse	11
Das »Kostensenkungsverfahren« bei unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Ende der »Karenzzeiten« im SGB II (Teil 1 Die Bruttokaltmiete)	14
Die Auswirkungen der Karenzregelungen auf die »Wohnkostenlücke«	14
Im Jahr 2024 endet für viele Bedarfsgemeinschaften die Karenregelung aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« - zahlreiche Kostensenkungsverfahren sind zu erwarten	14
Die gesetzliche Regelung des Kostensenkungsverfahrens.....	14
Die Aufforderung des Jobcenters, die Unterkunftskosten zu senken	15
Auslöser der Kostensenkungsaufforderung: Überschreitung der »abstrakten Angemessenheit«	15
Mindestanforderung an die Kostensenkungsaufforderung: Nennung der angemessenen Kosten	16
Gleichzeitige Nennung angemessener Heizkosten ist sachgerecht	16
Kleiner Exkurs: Kostensenkungsverfahren aufgrund energetischer Sanierung und teilweiser Umlage der Modernisierungskosten auf die Mieter*innen	16
Die Prüfung der »konkreten Angemessenheit« im Einzelfall – der »Dialog über die Angemessenheit der Unterkunftskosten«	17
Gründe für einzelfallbezogene Abweichungen von den sogenannten »Mietobergrenzen«	18
Keine pauschale Erhöhung der »abstrakten Angemessenheit« bei typisierten Einzelfallkonstellationen	18
Beispiele für einzelfallbezogene Gründe erhöhter Unterkunftsbedarfe	19
Auswirkungen von Kostensenkungsverfahren auf den Wohnungsmarkt	20
Resümee.....	21

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. **Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am 11. April 2024 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 85 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramm Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Derzeit ist die Rechenhilfe besonders bei der Berechnung des Kinderzuschlags unerlässlich, da der »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse liefert. Sobald die Bundesagentur für Arbeit den »KiZ-Lotsen« korrigiert hat, werde ich darüber berichten.

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) April bis Juli 2024

APRIL 2024				
11.04.2024: Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags				
15.04.2024: Wohngeld - Kompaktseminar - vormittags				
15.04.2024: Kinderzuschlag - Kompaktseminar - nachmittags				
22./23.04.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	1	2	3

Zweitägige SGB II-Grundschulung im Juli 2024:

23./24. Juli 2024

MAI 2024				
6.05.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - ganztags				
8.05.2024: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags				
15.05.2024: Einführungsseminar zum Bürgergeld (SGB II) kompakt - ganztags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	1	2	3
6	7	8	9	10
13	14	15	16	17
20	21	22	23	24
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7

JUNI 2024				
17.06.2024: Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III - ganztags				
19.06.2024: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II - vormittags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28

Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripts erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

April 2024

- 11.04.24: [Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags](#)
- 15.04.24: [Kompaktseminar: Wohngeld - - vormittags](#)
- 15.04.24: [Kompaktseminar: Kinderzuschlag - - nachmittags](#)
- 22./23.04.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

Mai 2024

- 6.05.24: [»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - ganztags](#)
- 8.05.24: [Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags](#)
- 15.05.24: [Einführungsseminar zum Bürgergeld \(SGB II\) kompakt – ganztags](#)

Juni 2024

- 17.06.24: [Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags](#)
- 19.06.24: [Mitwirkungspflichten und Sanktionen \(Leistungsminderungen\) im SGB II – vormittags](#)

Juli 2024

- 23./23.07.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

Die weitere Seminarplanung für das 2. Halbjahr werde ich voraussichtlich im April 2024 veröffentlichen

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von April bis Juli 2024 (alle Seminare online über Zoom)

April 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Donnerstag, 11. April 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags. Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Kompaktseminar: Wohngeldrecht und das SGB II

Montag, 15. April 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird. Im Seminar wird auch das Wohngeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften (Bürgergeldempfänger*innen und Wohngeldempfänger*innen) und das sogenannte »Kinderwohngeld« behandelt. Das komplizierte Verhältnis vom Wohngeld zum Bürgergeld wird nachvollziehbar dargestellt.

Kompaktseminar: Kinderzuschlag

Montag, 15. April 2024 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Nach wie vor ist der Kinderzuschlag eine weit unterschätzte Sozialleistung. Tatsächlich beantragen nur ein Drittel der Leistungsberechtigten die Leistung. Auch Jobcenter übersehen oftmals den Leistungsanspruch. Im Seminar werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. An verschiedenen Beispielen wird gezeigt, wie sich der Kinderzuschlag berechnet. Das komplizierte am Kinderzuschlag ist, dass oftmals erst am Ende der Leistungsberechnung deutlich wird, ob die Voraussetzung, dass mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird, erfüllt ist. Da die Kindergrundsicherung, wenn sie überhaupt kommt, erst im 2. Halbjahr 2025 in Krafttreten wird, bleibt eine solide Kenntnis des Kinderzuschlags ein wichtiger Teil der Sozialberatung.

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Montag und Dienstag, 22. und 23. April 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

oder

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

**Freitag, 26. April 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 29. April 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr**

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Mai 2024

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 6. Mai 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystemen ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuenger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Mittwoch, 8. Mai 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

Einführungseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar

Mittwoch, 15. Mai 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II. Nähere Beschreibung siehe Beschreibung [31. Januar 2024](#)

Juni 2024

Tagesseminar: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundsicherung)

Montag, 17. Juni 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundsicherung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen. Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert, interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt (25. März 2024 vormittags).

Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II

Mittwoch, 19. Juni 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Nach dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019, dem weitgehenden Aussetzen von Sanktionen während der COVID-19-Pandemie und dem Sanktionsmoratorium im Jahr 2022 schien das Thema Sanktionen sich erledigt zu haben. Nun werden die Sanktionsvorschriften, die seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes »Leistungsminderungen« heißen, wieder verschärft. Nicht als Sanktionen gilt die Versagung von Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung oder eine vorläufige Zahlungseinstellung aufgrund eines Hinweises.

Für Leistungsberechtigte wirken alle diese Leistungskürzungen gleichermaßen als Strafe. Im Seminar werden die Formen der verschiedenen Sanktionierungen dargestellt. Es wird gezeigt, was gegen solche Sanktionierungen rechtlich gemacht werden kann, aber auch wie sie präventiv verhindert werden können. Inhaltlich überschneidet sich das Seminar teilweise mit der Fortbildung »Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann«, die am 18. März 2024 stattfindet. Die Fortbildung im Juni 2024 wird ihren Fokus stärker auf die klassischen Sanktionen legen und insbesondere auf die bis dahin wahrscheinlich geltenden Sanktionsverschärfungen eingehen (im Bundestag verabschiedet, Bundesratssitzung im März 2024).

Juli 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Beschreibung siehe SGB II-Grundschulung am 22./23. April 2024

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

»KiZ-Lotse« liefert im Jahr 2024 falsche Ergebnisse

Viele Beratungsstellen verwenden den »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur im Internet um festzustellen, ob ein Antrag auf Kinderzuschlag Sinn macht (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>). Der »KiZ-Lotse« berechnet nicht die Höhe des Anspruchs, gibt aber eine Empfehlung darüber, ob ein Antrag wahrscheinlich Erfolg hat.

Wenn beim »KiZ-Lotse« eingegeben wird, dass Bürgergeld bezogen wird, bricht die Berechnung ab und es wird auf das Jobcenter verwiesen, das einen vorrangigen Anspruch prüft (besser, prüfen sollte, aber in der Praxis oftmals nicht prüft). **Wer wissen will, ob die Hilfebedürftigkeit mit Kinderzuschlag und Wohngeld überwunden wird, darf daher beim »KiZ-Lotse« nicht eingeben, im aktuellen Bürgergeldbezug zu sein.** Die Verwendung des »KiZ-Lotse« setzt voraus, dass **der vorausichtliche Wohngeldanspruch bekannt ist** und eingegeben werden kann. Dieser lässt sich – solange keine seltenen Ausnahmefälle bestehen – zuverlässig mit dem Wohngeldrechner des Landes Mecklenburg-Vorpommern für alle Bundesländer berechnen (<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>).

Der »KiZ-Lotse« ist ein nützliches Werkzeug für viele Beratungsstellen. Leider liefert der »KiZ-Lotse« aber seit Januar 2024 falsche Ergebnisse, die dazu führen, dass sinnvolle Anträge nicht gestellt werden. Dies zeige ich an einem Beispiel, das ich mehrfach in den »KiZ-Lotse« eingegeben habe. Ein Eingabefehler kann ausgeschlossen werden. Die Fehlerhaftigkeit des »KiZ-Lotse« im Beispielfall wurde mir auch von einer für den Kinderzuschlag zuständigen Mitarbeiterin der Familienkasse bestätigt. Das Beispiel markiert auch eine Fallgestaltung, bei der die Jobcenter so gut wie nie zur Beantragung von Kinderzuschlag auffordern. Die alte Faustregel, »ein Anspruch auf Kinderzuschlag ist nicht zu erwarten, wenn lediglich das Mindesteinkommen erreicht wird«, gilt seit dem 1.1.2024 aufgrund der deutlichen Erhöhungen von Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss im Falle Alleinerziehender nicht mehr.

Beispiel:

Daten eines einfachen Falles:

Der Bedarf:

- Bedarfsgemeinschaft besteht aus Alleinerziehender, 3 Kinder (8, 12 und 14 Jahre alt)
- Bedarfe für die Unterkunft (Bruttokaltmiete entsprechend der Mietobergrenze für Nürnberg): 713 Euro Grundmiete, 150 Euro Nebenkosten, 150 Euro Heizkosten
- Mehrbedarfe bestehen nicht

Das Einkommen:

- Erwerbseinkommen 600 Euro (brutto)/ 583 Euro (netto) entsprechend der Gleitzone-Regelung (Übergangsbereich) nach Rechner der Techniker Krankenkasse
- Wohngeld im Antragsmonat: 743 Euro
- Unterhaltsvorschüsse für die Kinder: 301 Euro für 8-jähriges Kind, jeweils 395 Euro für die Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren.

Das Einkommen war in den 6 Monaten vor der Antragstellung konstant.

Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag:

1. Mindesteinkommen von 600 Euro (brutto) ist gerade so erreicht
2. Der maximale Kinderzuschlag beträgt pro Kind 292 Euro. Auf diesen Maximalbetrag werden jeweils 45% des Unterhaltsvorschusses für das jeweilige Kind angerechnet. Es ergibt sich mit den Werten des Unterhaltsvorschusses 2024 gerechnet dann ein maximaler Gesamtkinderzuschlag von rechnerisch 385,05 Euro, da anzurechnendes Elterneinkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs offensichtlich nicht vorhanden ist.¹

¹ Bei einer exakten Berechnung müsste das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate auch beim Unterhaltsvorschuss Anwendung finden. Fließen in der Durchschnittsberechnung noch Monate mit dem niedrigeren Unterhaltsvorschuss des Jahres 2023 ein, wird der Anrechnungsbetrag noch niedriger, der maximal mögliche Kinderzuschlag noch etwas höher. Konkret: Wird der noch im Jahr 2023 niedrigere Unterhaltsvorschuss der Berechnung zugrunde gelegt, steigt der KiZ-Anspruch aufgrund des geringeren Kindereinkommens. Die Hilfebedürftigkeit wird auch mit dem in der Summe um 155 Euro niedrigeren Gesamtunterhaltsvorschuss überwunden. Durch die 45%ige Anrechnung steigt in diesem Fall der Unterhaltsvorschuss um 70 Euro. **Da der KiZ-Lotse bei der Eingabe des Einkommens davon**

3. Prüfung, ob mit Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im SGB II überwunden wird. Hierzu muss zunächst der Anspruch auf Bürgergeld berechnet werden: Es ergibt sich ein Anspruch auf Bürgergeld in Höhe von 813,68 Euro. Hinzu kommt der Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Kind, also 60 Euro.

Berechnung des Anspruchs auf Bürgergeld

Alleinerziehende/-stehend	2024	Name	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	<input type="checkbox"/> minderj. Kind außerhalb der BG		8	12	14
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €	471,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	202,68 €			
Grundmiete	713,00 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Heizung	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Gesamtbedarf	3.029,68 €	1.018,93 €	643,25 €	643,25 €	724,25 €
Einkommen					
Erwerbseinkommen					
brutto		600,00 €	- €	- €	- €
netto		583,00 €	- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		583,00 €	- €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag		108,00 €	- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		375,00 €	- €	- €	- €
Kindergeld		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Anrechnung des Kindergelds		1,75 €	250,00 €	248,25 €	250,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	301,00 €	395,00 €	395,00 €
anrechenbares Einkommen	2.216,00 €	376,75 €	551,00 €	643,25 €	645,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		1.018,93 €	92,25 €	- €	79,25 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.190,43 €				
davon prozentuale Anteile		86%	8%	0%	7%
Verteilung des Elterneink. Z.44		322,47 €	29,20 €	- €	25,08 €
Leistungsanspruch	813,68 €	696,46 €	63,05 €	- €	54,17 €
Leistungsanspruch mit Kinder-Sofortzuschlag	873,68 €	696,46 €	83,05 €	20,00 €	74,17 €

Das Wohngeld und der mögliche Kinderzuschlag müssen in der Summe den Betrag des Bürgergelds (rechtlich ohne Berücksichtigung des Kindersofortzuschlags) übersteigen. Das Wohngeld wird im »KiZ-Lotsen« eingegeben und vom KiZ-Lotsen nicht berechnet. Der Unterhaltsvorschuss wird als Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate vor der Antragstellung eingegeben.

Das Wohngeld (743 Euro) und der Kinderzuschlag ($3 * 292 \text{ Euro} - 0,45(301 \text{ Euro} + 395 \text{ Euro} + 395 \text{ Euro}) = 385,05 \text{ Euro}$) betragen in der Summe 1.128 Euro. Die SGB II-Leistung beträgt nur 873,68 Euro (mit Kindersofortzuschlag). Der KiZ-Lotse meldet aber, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, da die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden sei. Die Alleinerziehende, die sich aufgrund des KiZ-Lotsens im Jahr 2024 gegen einen Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet, verliert monatlich 254,32 Euro.

Was tun, wenn aufgrund einer falschen Auskunft des »KiZ-Lotsens« kein Antrag gestellt wurde, sondern Bürgergeld beantragt wird?

Rechtlich ist ein solcher Fall kompliziert. Rechtlich kann der »KiZ-Lotse« als Aufklärung im Sinne des § 13 SGB I verstanden werden.

ausgeht, dass es sich um das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate handelt, wird auch bei meiner Kontrollrechnung der aktuelle Unterhaltsvorschuss als Durchschnittseinkommen angesetzt.

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

Eine falsche Aufklärung, die zu einem Schaden führt, kann einen **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch** auslösen, nach dem Leistungsberechtigte so zu stellen sind, als ob eine fehlerfreie Aufklärung stattgefunden hätte. Die Aufklärung durch den »KiZ-Lotsen« endet aber mit dem fehlerhaften Hinweis, Bürgergeld zu beantragen. Wer den Hinweis befolgt würde Bürgergeld beantragen bzw. weiterhin im Bürgergeldbezug verbleiben. In beiden Fällen wäre aber das Jobcenter in der Pflicht, auf den vorrangigen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag hinzuweisen und aufzufordern, die vorrangigen Leistungen zu beantragen. Die Familienkasse könnte auch darauf hinweisen, dass bei korrekter Eingabe, dass derzeit Bürgergeld bezogen wird, der »KiZ-Lotse« die Prüfung abgebrochen hätte und auf das Jobcenter als Prüfinstanz verwiesen hätte.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch könnte gleichzeitig mit der falschen Aufklärung durch den »KiZ-Lotsen« und der fehlenden Aufforderung des Jobcenters begründet werden. In der Regel dürfte das falsche Ergebnis des »KiZ-Lotsens« zeitlich vorhergehend sein. **Geltend gemacht wird der sozialrechtliche Herstellungsanspruch bei der Familienkasse und bei der Wohngeldstelle.** Nur beim Bezug beider Leistungen wird die Hilfebedürftigkeit überwunden. Im Ergebnis führt die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu einer rückwirkenden Antragstellung.

Für das Wohngeld sieht das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X vor, wenn eine Frist unverschuldet versäumt wurde. Die rückwirkende Antragstellung kann also grundsätzlich über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und hilfsweise der Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs erfolgen². Die Wiedereinsetzung wird im Regelfall beantragt. Der Antrag muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen, ab **dem Zeitpunkt der Kenntnis des Anspruchs auf Kinderzuschlag.**

Wer bei der Beantragung von Kinderzuschlag und Wohngeld berät, wird zu Recht daran zweifeln, dass die Behörden derzeit in der Lage und willens sind, derartig komplizierte Rückabwicklungen ohne sozialgerichtliche Verpflichtungen auszuführen.

Zum derzeitigen Zustand der Verwaltungspraxis ein Beispiel aus der aktuellen Beratung (Nürnberg):

Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern hat im August 2023 Kinderzuschlag beantragt. Sie ist festangestellt und erhält monatlich den gleichen Lohn. Die Kinder erhalten monatlich den gleichen Unterhalt. Der Kinderzuschlag wurde im Januar 2024 bewilligt, aber aufgrund des Erstattungsanspruchs komplett an das Jobcenter erstattet. Der Wohngeldantrag vom August 2023 wurde noch nicht entschieden. Kinderzuschlag wurde aufgrund eines fiktiven Wohngeldes erbracht. Ab Februar 2024 fließt weder Wohngeld noch Kinderzuschlag zu, da der Weitbewilligungsantrag auf Kinderzuschlag noch nicht bewilligt wurde. Der Wohngeldantrag ist weiterhin in Bearbeitung³. Das Jobcenter rechnet den Kinderzuschlag seit Februar 2024 rechtswidrig als fiktives Einkommen weiter an, um sich den Aufwand der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs bei der Familienkasse zu sparen. Die Alleinerziehende erwartet zwar eine hohe Wohngeldnachzahlung von 632 Euro pro Monat ab August 2023 und eine Nachzahlung des Kinderzuschlags ab Februar 2024, kann aber die aktuelle Miete nicht aufbringen...

Hoffnung: Bundesagentur für Arbeit repariert zeitnah den »KiZ-Lotsen«

Da der »KiZ-Lotse« früher sehr zuverlässig funktioniert hat, ist zu hoffen, dass er in Kürze wieder funktioniert. Ich werde darüber berichten. Die zuständige Stelle habe ich über den Fehler informiert.

Zum derzeitigen Zustand der Verwaltung (Wohngeld und Kinderzuschlag)

² Nach BSG, Urteil vom 02.02.2006 - B 10 EG 9/05 R sind die gesetzliche Wiedereinsetzungsregelung in § 27 SGB X und das richterrechtliche Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nebeneinander anwendbar. In dieser Entscheidung stellt das Bundessozialgericht auch gut zusammenfassend den Unterschied zwischen der Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X und dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch dar. Diese Rechtsauffassung steht aber im Widerspruch zu einer Entscheidung des BVerwG (BVerwG, 8 C 38.95 vom 18.04.1997). Demnach ist die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs erst dann zu prüfen, wenn eine Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X nicht möglich ist: »Die im Wohngeldverfahren bei schuldloser Versäumung der gesetzlichen Antragsfristen vorgesehene Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schließt einen Herstellungsanspruch aufgrund unrichtiger behördlicher Auskunft, Belehrung oder Beratung aus« (BVerwG, 8 C 38.95 vom 18.04.1997)

³ Die Stadt München gab zum Beispiel Ende des letzten Jahres als Wartezeit der Bescheidung von Wohngeldanträgen **17 Monate** an (siehe <https://ru.muenchen.de/2023/223/Muenchen-entwickelt-vereinfachten-Wohngeldantrag-110235>)

Das »Kostensenkungsverfahren« bei unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Ende der »Karenzzeiten« im SGB II (Teil 1 Die Bruttokaltmiete)

Fragen im Rahmen der Feststellung unangemessener Unterkunftsbedarfe seitens des Jobcenters spielten in der Sozialberatung vor dem März 2020 immer eine zentrale Rolle. Im Mittelpunkt stand dabei die Aufforderung des Jobcenters, innerhalb einer gewissen Frist die Kosten für die Unterkunft zu senken. Das sogenannte »Kostensenkungsverfahren« endete oft damit, dass nach Ablauf einer »Schonfrist« von regelmäßig sechs Monaten nur noch Unterkunftsbedarfe in Höhe der sogenannten Mietobergrenzen anerkannt wurden.

In einem ersten Teil stelle ich das »Kostensenkungsverfahren« für den Bereich der Unterkunftsbedarfe im engeren Sinne »unangemessen« hoher Bruttokaltmieten dar (Grundmiete plus kalte Nebenkosten). In einem zweiten Teil werde ich in der April-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** das »Kostensenkungsverfahren« im Bereich »unangemessener« Heizkosten und Warmwasserkosten behandeln.

Während der Karenzzeiten aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen und der anschließenden Karenzzeit beim Bürgergeld gab es **seit März 2020 keine rechtmäßigen Aufforderungen zur Senkung von Unterkunftsbedarfen**. Die Karenzzeit von sechs Monaten nach **§ 67 Abs. 3 SGB II** (COVID 19-Sonderregelungen) galt für jeden Bewilligungsabschnitt jeweils neu. Bei unangemessenen Kosten soll nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ohnehin die Leistung nur für 6 Monate bewilligt werden. Selbst bei einer Bewilligung von einem Jahr hat nach der sechsmonatigen Karenzzeit wieder die regelmäßig bis zu 6 Monate dauernde Schonfrist während des Kostensenkungsverfahrens gegriffen. Weder von der Karenzregelung aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen noch von der Karenzregelung während des Bürgergeldbezugs profitierten Bedarfsgemeinschaften, bei denen schon vor dem März 2020 nur abgesenkte Unterkunftsbedarfe berücksichtigt wurden. Hier war das sogenannte Kostensenkungsverfahren schon vor dem März 2020 abgeschlossen gewesen.

Die Auswirkungen der Karenzregelungen auf die »Wohnkostenlücke«

Die Karenzregelungen schlugen sich statistisch bei der »Wohnkostenlücke« nieder, die seit mehreren Jahren regelmäßig Gegenstand einer Anfrage der Linken an die Bundesregierung ist (siehe Fußnote 8 auf Seite 21). Demnach wurden im Jahr 2018 bei 19,3% der Bedarfsgemeinschaften nicht die tatsächlichen Kosten anerkannt. Im Jahr 2022 waren es dagegen »nur« 13,5% der Bedarfsgemeinschaften. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Zahlen vor. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnkostenlücke durfte aufgrund der weiteren Karenz durch das Bürgergeld-Gesetz nochmals gefallen sein.

Im Jahr 2024 endet für viele Bedarfsgemeinschaften die Karenregelung aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« - zahlreiche Kostensenkungsverfahren sind zu erwarten

Alle Bedarfsgemeinschaften, die mindestens 12 Monate Bürgergeld erhalten haben, verlieren die schützende Karenzregelung, nach der die Unterkunftsbedarfe immer in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden (zum Auslaufen der Karenzregelung und der Rechtsauffassung, dass Karenzregelungen im Bereich der Unterkunft für jede leistungsberechtigte Person individuell gelten, vgl. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Januar 2024**, Seite 15/16).

Die Erwartung, dass aktuell zahlreiche Kostensenkungsverfahren beginnen, wird durch entsprechende Nachfragen in der Beratung bestätigt. Dazu, wie das Verfahren bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen ablaufen muss, hat der Gesetzgeber wenig geregelt. Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen die rechtliche Form des sogenannten Kostensenkungsverfahrens und seine Mindeststandards beschrieben.

Die gesetzliche Regelung des Kostensenkungsverfahrens

Gesetzlich ist die Kostensenkung in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II geregelt:

Kostensenkungsverfahren spielten viele Jahre keine Rolle in der Sozialberatung

In der nächsten Ausgabe: »Kostensenkungsverfahren« bei Heizkosten und bei Warmwasserkosten

Karenzzeiten hatten erhebliche Auswirkungen bei der »Wohnkostenlücke«

Karenzregelungen laufen bei den ersten Bedarfsgemeinschaften aus

Gesetzliche Regelung des Kostensenkungsverfahrens

*Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf **so lange anzuerkennen**, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft **nicht möglich** oder **nicht zuzumuten** ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, **in der Regel jedoch längstens für sechs Monate**.*

Die Neuregelung aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« enthält einen Bezug auf die Karenzregelung bei den Unterkunftsbedarfen⁴ (»nach Ablauf der Karenzzeit«), gleicht aber ansonsten den schon seit vielen Jahren bestehenden Regelungen bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen.

Eine gesetzliche Regelung, wie das Kostensenkungsverfahren durchzuführen ist, existiert nicht. In verschiedenen Entscheidungen hat das Bundessozialgericht den rechtlichen Charakter des Kostensenkungsverfahrens und seine Mindeststandards beschrieben.

Das Kostensenkungsverfahren: gesetzlich kaum geregelt

In der Praxis beginnt das Verfahren damit, dass das Jobcenter zur Kostensenkung auffordert. Das Verfahren endet durch einen Bescheid, nach dem die Unterkunftsbedarfe zukünftig nur in angemessener Höhe übernommen werden, falls sie nicht gesenkt wurden.

Die Aufforderung des Jobcenters, die Unterkunftsstellen zu senken

Welchen rechtlichen Charakter die Aufforderung hat und was sie enthalten muss, sind gesetzlich nicht geregelt. Selbst, dass so eine Aufforderung ergehen muss, ist nicht explizit ausformuliert. Unstrittig beginnt das Verfahren zur Kostensenkung aber erst mit der Aufforderung, die Kosten zu senken. Diese Aufforderung setzt auch den Lauf der Regelfrist in Gang, wenn in der Aufforderung eine Frist genannt wird. Regelmäßig sind die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 6 Monate zu erbringen, während sich Leistungsberechtigte um eine Kostensenkung bemühen.

Die Aufforderung die Unterkunftsstellen zu senken, erfolgt **nicht** als anfechtbarer Feststellungsbescheid, in dem die Unangemessenheit der Unterkunftsbedarfe festgestellt wird. Die Aufforderung, die Unterkunftsbedarfe hat den Charakter eines einfachen **Informationsschreibens** mit **Aufklärungs- und Warnfunktion**. Danach richten sich auch die Anforderungen, die das Schreiben erfüllen muss:

Die Aufforderung zur Kostensenkung hat »nur« Aufklärungs- und Warnfunktion

1. Aus dem Schreiben muss hervorgehen, **in welcher Höhe Unterkunftsstellen in der Regel anerkannt werden**. Hierbei muss deutlich werden, dass einzelfallbezogene Gründe auch höhere Unterkunftsbedarfe rechtfertigen können.
2. Es muss klar werden, **ab wann** mit der Absenkung der berücksichtigten Unterkunftsbedarfe auf angemessene Unterkunftsbedarfe zu rechnen ist.

Auslöser der Kostensenkungsaufforderung: Überschreitung der »abstrakten Angemessenheit«

Das Bundessozialgericht verwendet den Begriff der »abstrakten Angemessenheit«. Dieser bezieht sich auf schlüssig ermittelte Wohnkosten im einfachen Segment. Ob diese Wohnungen dann tatsächlich auch für Leistungsberechtigte im Einzelfall anmietbar sind, ist eine andere Frage. Jobcenter und Sozialgerichte sprechen auch von »Mietobergrenzen«.

»Abstrakte Angemessenheit« (BSG) meist als »Mietobergrenzen« bezeichnet
Die »schlüssige« Ermittlung der »abstrakten« Angemessenheit

Der Ermittlung der abstrakten Werte erfolgt durch den für die Unterkunftsstellen zuständigen kommunalen Träger der Jobcenter und ist daher stark interessensgeleitet. Gleichzeitig ist die Ermittlung der Werte auch ein Geschäftsfeld sozialwissenschaftlicher Institute, die möglichst kostengünstig **schlüssig ermittelte Werte** versprechen. Viele Faktoren bleiben dabei unberücksichtigt. So spielt es in den »schlüssigen Konzepten« keine Rolle, wie hoch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist, die einer Kostensenkungsaufforderung ausgesetzt sind.

Die Problematik, dass »schlüssige Konzepte«, die nach der Logik eines entspannten Wohnungsmarktes konzipiert sind, in angespannten Wohnungsmärkten ihre Schlüssigkeit verlieren, wird in der Regel ausgeblendet. Das Bundessozialgericht ging in seinen bisherigen Entscheidungen immer davon aus, dass es keine Wohnungsnot gibt. Eine gute Zusammenfassung zur Problematik schlüssiger Kon-

»Schlüssige Konzepte« gehen regelmäßig von einem entspannten Wohnungsmarkt aus

⁴ Klarstellend hat der Gesetzgeber die Regelung 2024 dahingehend angepasst, dass die Karenzregelung nicht für die Heizkosten Anwendung findet.

zepte, die einem angespannten Wohnungsmarkt nicht gerecht werden, bieten Urteile des **LSG Berlin-Brandenburg (L 32 AS 579/16 vom 1.12.2021, L 32 AS 1888/17 vom 30.3 2023**, nochmals bestätigend für die aktuelle Situation in Berlin L 32 AS 1179/23 B ER vom 17.1.2024). Obwohl in den Urteilen jeweils die Revision zugelassen war, wurde sie vom Jobcenter Berlin, wohl in Abstimmung mit dem Berliner Sozialsenat, nicht eingelegt. Daher wird sich das Bundessozialgericht auch weiterhin nicht mit der Angemessenheit von Wohnkosten in angespannten Wohnungsmärkten beschäftigen.

Die Kostensenkungsaufforderung ergeht zunächst, weil die Wohnkosten (in der Regel Bruttokaltmieten) oberhalb der »abstrakten Angemessenheit« liegen. Die Prüfung der konkreten Angemessenheit findet nachgelagert während des Kostensenkungsverfahrens statt.

Mindestanforderung an die Kostensenkungsaufforderung: Nennung der angemessenen Kosten

Das Bundessozialgericht stellt keine hohen Anforderungen an das Informationsschreiben zur Aufforderung, die Unterkunftsbedarfe zu senken. Es reicht, wenn das Jobcenter die nach seiner Meinung angemessene **Bruttowarmmiete** (Gesamtmiete mit Heizkosten) angibt, ohne hierbei zwischen Heizkosten und kalten Nebenkosten zu unterscheiden (BSG, Urteil vom 19.03.2008 - B 11b AS 43/06 R). In einer neueren Entscheidung hat das Bundessozialgericht offengelassen, ob über die Angemessenheit von Heizkosten separat informiert werden muss (BSG, B 14 AS 31/20 R vom 21.07.2021, 47):

***Ob daneben stets über die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Heizung zu informieren ist** (so wohl Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, K § 22 RdNr 181 f, Stand Januar 2021; Šušnjar in Hohm, GK-SGB II, § 22 RdNr 184, Stand Dezember 2019; die Information als zweckmäßig bezeichnend Luik in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl 2017, § 22 RdNr 139), kann offenbleiben, weil der Beklagte die Kläger auch über die seiner Ansicht nach zu hohen Heizkosten und die von ihm für angemessen erachteten Werte informiert hat.*

Gleichzeitige Nennung angemessener Heizkosten ist sachgerecht

In der Regel dürfte **eine Information über die als angemessen angesehenen Heizkosten als Bestandteil einer Kostensenkungsaufforderung sachgerecht** sein. Ansonsten könnte ein Umzug in eine Wohnung mit angemessener Bruttokaltmiete dazu führen, dass ein erneutes Kostensenkungsverfahren aufgrund unangemessener Heizkosten in der neuen Wohnung einen weiteren Umzug notwendig macht. Nennt das Jobcenter als Richtwert der Angemessenheit eine Bruttowarmmiete (Gesamtmiete mit Heizkosten), müssen Leistungsberechtigte darauf vertrauen können, dass das Jobcenter diesen Gesamtrichtwert auch in Zukunft verwendet, also die Angemessenheit nach einer Gesamtangemessenheitsgrenze der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 10 SGB II beurteilt.

Zukünftige Heizkosten sind allerdings nur bedingt vorhersehbar. Wohnungssuchende sollten sich unbedingt den **Energieausweis** zeigen lassen, wenn dieser nicht schon mit der Wohnungsanzeige veröffentlicht ist. Leistungsberechtigte können gegebenenfalls mit Unterstützung von Beratungsstellen anhand des Energieausweises abschätzen, ob bei normalem Heizverhalten angemessene Heizkosten überschritten werden. Da es sich nur um Gebäudedaten handelt und einzelne Wohnungen (z.B. über dem Keller, unterm Dach, mit vielen Außenwänden) davon erheblich abweichen können, ist es nur eine Schätzung. Es sollte daher ein Puffer eingebaut werden. In der Praxis ist davon auszugehen, dass energetisch sanierte Wohnungen tendenziell eine höhere Bruttokaltmiete haben als unsanierte Wohnungen.

Hinweis: Eine Darstellung der Bestimmung von Prüfwerten der Angemessenheit bei Heizkosten und Warmwasserkosten sowie des sich darauf beziehenden Kostensenkungsverfahrens finden Sie in der nächsten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT April 2024**.

Kleiner Exkurs: Kostensenkungsverfahren aufgrund energetischer Sanierung und teilweiser Umlage der Modernisierungskosten auf die Mieter*innen

Die Regelungen des SGB II/SGB XII gehen bisher nicht auf die Problematik der energetischen Modernisierung ein. Bewohnte Wohnungen können auch dadurch »unangemessen« werden, dass sie energetisch saniert werden oder eine Mieterhöhung aufgrund der Modernisierung der Heizung (§ 559e BGB, neu seit dem 1. Januar 2024) erhalten. Die für die Unterkunftsbedarfe zuständigen Kommunen

Mindestanforderungen an Aufforderungen zur Kostensenkung sind gering

Prüfgrenzen für angemessene Heizkosten sollten zusätzlich genannt werden

Energieausweis ist wichtiger Indikator der zu erwartenden Heizkosten, lässt aber nicht sichere Schlüsse zu

Energetische Modernisierung wird bisher gesetzlich nicht berücksichtigt

entwickeln hierfür teilweise **»sozial-ökologische Vorgaben«**, um den Verbleib in energetisch sanierten Wohnungen auch für sozial Benachteiligte zu ermöglichen.

Beispielsweise werden nach den Weisungen der **Stadt München** Mieterhöhungen aufgrund energetischer Sanierungen nicht als erhöhte Grundmieten erfasst, sondern den Heizkosten zugeordnet (vgl.: Kosten der Unterkunft (SGB II, Landeshauptstadt München, 19.2.2024, Seite 27)⁵). Da die Prüfwerte für die Heizkosten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts relativ hoch sind, dürfen die den Heizkosten zugordneten Mieterhöhungen im Regelfall nicht zu unangemessenen Heizkosten führen. Das Landgericht Berlin hat in einer viel beachteten Entscheidung im Jahr 2021 geurteilt, dass gegen eine Modernisierungserhöhung aufgrund energetischer Sanierung erfolgreich von einer Mieterin ein Härtefall eingewandt werden kann, wenn dadurch der Mieterin ein Kostensenkungsverfahren (auch nur) **droht**, in dessen Folge mit dem Verlust der Wohnung zu rechnen ist (LG Berlin, Urteil vom 29.09.2021 - 64 S 111/20). Dieses Urteil ist im Ergebnis fragwürdig, da es für potentielle Vermieter*innen ein objektives Argument liefert, an Leistungsberechtigte existenzsichernder Sozialleistungen nicht zu vermieten. Regelungen, wie die der Stadt München, versuchen, Kostensenkungsaufforderungen bei Mieterhöhungen zu vermeiden, die aufgrund energetischer Modernisierung erfolgen.

Die **Stadt Berlin** erhöht die Richtwerte für angemessene Unterkunfts-kosten über einen **»Klimabonus«**, wenn der Endenergieverbrauch bei unter 100 kWh pro Quadratmeter und Jahr laut Energieausweis beträgt. Der »Klimabonus« orientiert sich an der Haushaltsgröße und beträgt z.B. für einen Ein-Personenhaushalt 25 Euro und für einen 5-Personenhaushalt 51 Euro. Der Berliner Berechnung des »Klimabonus« liegen meines Wissens derzeit Daten des Jahres 2020 zugrunde, die immer zeitnah angepasst werden sollten.

Die Prüfung der »konkreten Angemessenheit« im Einzelfall – der »Dialog über die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten«

Die Kostensenkungsaufforderung »stellt ein Angebot an den Leistungsberechtigten dar, **in einen Dialog über die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten einzutreten«** (BSG, Urteil vom 21.07.2021 - B 14 AS 31/20 R). Der **Dialog wird nicht über die »abstrakte Angemessenheit« (Mietobergrenze) geführt**. Dennoch sollte während des Kostensenkungsverfahrens eine erfolgte Wohnungssuche dokumentiert werden. Dass Wohnungen innerhalb der »abstrakten Angemessenheit« auch tatsächlich anmietbar sind, müsste ein Bestandteil eines schlüssigen Konzeptes sein. Tatsächlich ist dies nicht oder oft ungenügend der Fall. **Die Frage der tatsächlichen Anmietbarkeit einer Wohnung spielt bei der Frage, ob »abstrakte Angemessenheitsrichtwerte« (Mietobergrenzen) schlüssig ermittelt wurden, und bei der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine Wohnung anmietbar ist, eine Rolle.**

Die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass die Kostensenkungsaufforderung lediglich ein **Angebot zum Dialog** sei, hat das Bundessozialgericht mehrfach betont. Daher sei es zunächst auch unerheblich, ob die in der Kostensenkungsaufforderung genannten Werte der Angemessenheit korrekt seien. Ausnahmen bilden nur Fälle, in denen aufgrund zu niedriger Werte, eine erfolgreiche Wohnungssuche stark eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird. Eine gerichtliche Überprüfung kann regelmäßig erst nach Abschluss des Dialogs und nach Erlass eines Bescheids mit abgesenkten Unterkunftsbedarfen erfolgen. Während des Kostensenkungsverfahrens besteht nach Abschluss des Dialogs nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Feststellungsklage (BSG-Urteil v. 15.06.2016 - B 4 AS 36/15 R, Leitsatz):

Die Klage auf Feststellung, dass keine Kostensenkungsobliegenheit besteht, ist zulässig, wenn der Dialog über das Kostensenkungserfordernis beendet ist, der Leistungsträger an der Kostensenkungsaufforderung festhält, ein berechtigtes Interesse in der Gestalt einer Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Kostensenkung vom Leistungsberechtigten dargebracht und der Streit zwischen den Beteiligten im Ganzen bereinigt wird.

Streitigkeiten über die Höhe angemessener Unterkunftsbedarfe können und werden in der Regel erst dann auf dem Rechtsweg ausgetragen werden, wenn in einem Bescheid niedriger Unterkunftsbedarfe berücksichtigt werden. **Die »Dialogförmigkeit« der Aufforderung zur Kostensenkung erfordert allerdings, dass für Leistungsberechtigte erkennbar ist, dass es einzelfallbezogene Gründe gibt, die eine Senkung der Unterkunfts-kosten unzumutbar oder unmöglich machen.**

Beispiele der Berücksichtigung von energetischer Modernisierung in den Kommunalen Ausführungsbestimmungen von München und Berlin

Die Aufforderung zur Kostensenkung stellt lt. BSG ein Angebot zum Dialog dar

Eine Klage in Form einer Feststellungsklage und einstweiliger Rechtsschutz sind gegen eine Aufforderung zur Kostensenkung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich

⁵ https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Kosten_der_Unterkunft_SGB_II.pdf (abgerufen am 26.3.2024)

Das Jobcenter Nürnberg verschickt derzeit (März 2024) vorgelagert vor der eigentlichen Aufforderung zur Kostensenkung ein »Anhörungsschreiben«, das diesen »Dialog« einleiten soll. Dieses Schreiben ist keine Anhörung im verfahrensrechtlichen Sinne von § 24 SGB X. Im Anhörungsschreiben (März 2024) wird der Richtwert für die Angemessenheit genannt und festgestellt, dass die derzeitigen Unterkunftskosten darüber liegen.

Im Anhörungsschreiben wird der »Dialog« eröffnet:

Für die Beurteilung, ob und wieweit Ihnen persönlich die Senkung der Kosten für Ihre Wohnung zumutbar ist, benötigen wir nähere Angaben. Unter Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen können im Einzelfall auch Mieten, die über dem Richtwert liegen, angemessen sein.

Wir geben Ihnen hiermit die Gelegenheit Gründe vorzutragen, die Einfluss auf die Beurteilung der Angemessenheit bzw. Zumutbarkeit kostensenkender Maßnahmen haben könnten. Mögliche Umstände für eine Abweichung vom o. g. Richtwert, die eine weitere Übernahme der überhöhten Unterkunftskosten rechtfertigen, können bspw. bestimmte Krankheiten oder entsprechende Behinderungen, Alter/lange Wohndauer, eine besondere Familiensituation oder die Betreuungssituation von Kindern sein. Soweit möglich ist Ihr Vorbringen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Beispiel der Eröffnung des »Dialogs« durch das Jobcenter Nürnberg (März 2024)

Gründe für einzelfallbezogene Abweichungen von den sogenannten »Mietobergrenzen«

Die Kosten für die Wohnung sind nicht zu senken, solange dies im Einzelfall unmöglich ist oder unzumutbar ist. Die Frage, ob **»eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich ist«** spielt auch bei der einzelfallbezogenen Prüfung eine Rolle. **Hier verschiebt sich allerdings de facto die Darlegungs- und Beweislast.** Während das Jobcenter im Streitfall die Schlüssigkeit der Ermittlung der »abstrakten Angemessenheit«, der sogenannten Mietobergrenzen, nachweisen muss, müssen Leistungsberechtigte bei gegebener Schlüssigkeit der Werte nachweisen, dass ihnen trotz Bemühungen um eine kostengünstigere Wohnung keine Möglichkeit gegeben war, eine solche anzumieten. Die faktische Umkehrung der Beweislast hat ihre Ursache darin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Gründe für einzelfallbezogene höhere Unterkunftsbedarfe müssen von Leistungsberechtigten dargelegt und ggf. Nachgewiesen werden

»die zutreffenden Ermittlungen zur abstrakt angemessenen Referenzmiete den Anscheinsbeweis erlauben, Wohnungen zum Preis der abstrakt angemessenen Miete seien tatsächlich anmietbar« (BSG, Urteil vom 22. 8. 2012 – B 14 AS 13/12 R).

Weiterhin sind viele Gründe zu berücksichtigen, die **einzelfallbezogen die Übernahme von höheren Unterkunftsbedarfen rechtfertigen und eine Kostensenkung unzumutbar machen.** Die Unterkunftsbedarfe sind dann, solange die einzelfallbezogenen Gründe vorliegen, als **»konkret angemessen«** anzusehen.

Keine pauschale Erhöhung der »abstrakten Angemessenheit« bei typisierten Einzelfallkonstellationen

Das Bundessozialgericht hat in vielen Entscheidungen die Rechtsauffassung vertreten, dass auch typischerweise vorliegende Fallkonstellationen nicht durch einen pauschalisierten Zuschlag bei den Werten der abstrakten Angemessenheit zu berücksichtigen sind. Der erhöhte Wohnbedarf bei Alleinerziehenden gegenüber Paaren mit Kindern bei der gleichen Personenzahl oder bei Bedarfsgemeinschaften, in den sich häufig Kinder im Rahmen des Umgangsrechts befinden, wird vom Bundessozialgericht nicht geleugnet. Sie seien aber der jeweiligen Einzelfallprüfung vorbehalten. **Die Verlagerung auch typischer Fallkonstellationen in die Einzelfallentscheidung ist nicht zwingend.** Der Gesetzgeber hat in den §§ 22a,b,c die Möglichkeit geschaffen, die Regelungen zur Angemessenheit der Wohnkosten durch kommunale Satzungen zu regeln. Kommunen haben von der Satzungsermächtigung fast nirgends Gebrauch gemacht oder sind wieder, wie zum Beispiel Berlin, davon abgekommen. Für die Satzungen sollen Sonderregelungen bei der Angemessenheit von Wohnkosten für Personen mit besonderem Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden. Als Beispiele werden Personen mit Behinderung genannt oder Bedarfsgemeinschaften, in denen sich zeitweilig Kinder im Rahmen des Umgangsrechts aufhalten.

Laut BSG-Rechtsprechung keine pauschalisierten Erhöhungen für typisierte Fallkonstellationen

Eine pauschalisierte Erhöhung der Mietobergrenzen (»abstrakte Angemessenheit«) für bestimmte Fallkonstellationen lehnt das Bundessozialgericht prinzipiell ab (BSG, B 14 AS 13/12 R vom 22.8.2012):

Beide Senate gehen bei der Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsraumes davon aus, dass persönliche Umstände wie etwa das (nähere) soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, Alleinerziehender oder behinderter oder pflegebedürftiger Menschen bzw. der sie betreuenden Familienangehörigen Gründe darstellen können, die zu Einschränkungen der Obliegenheit zur Senkung unangemessener Kosten der Unterkunft im Sinne subjektiver Unzumutbarkeit führen.

Eine abweichende Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsraumes schon bei Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten ist aber nicht vorzunehmen.

Das Bundessozialgericht hält an diesem Prinzip weiterhin fest (z.B. BSG, B 14 AS 43/18 R vom 29.08.2019, zu höheren Wohnkosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit Kindern).

Tatsächlich ist die einzelfallbezogene Prüfung, der sich das Bundessozialgericht als Revisionsgericht, das lediglich Entscheidungen auf mögliche Rechtsfehler prüft, nicht stellen muss, nicht nur extrem aufwändig, sondern von Wertungen jenseits der rechtlichen Regelungen abhängig. Da sich die Rechtsprechung hier erwartbar nicht ändern wird, sind Leistungsberechtigte darauf angewiesen, ihre einzelfallbezogenen Gründe im »Dialog« vorzubringen. Alleinerziehende und umgangsberechtigte Eltern mögen sich selbst (aufgrund ihrer großen Zahl) nicht als Einzelfälle verstehen, sind sie aber nach der Rechtsprechung.

Überzogenes Einzelfallprinzip geht an den Bedingungen, unter denen das Verwaltungshandeln steht, vollkommen vorbei

Ungeachtet der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts enthalten viele kommunale Durchführungsanweisungen pauschalisierte Erhöhungen der Mietobergrenzen, wenn bestimmte typisierte Fallkonstellationen vorliegen (siehe z.B. Berliner Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen), <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen/>)

Pauschalisierungen finden sich in vielen kommunalen Weisungen

Beispiele für einzelfallbezogene Gründe erhöhter Unterkunftsbedarfe

Alleinerziehung

Alleinerziehung bedeutet, dass es kein gemeinsames Schlafzimmer eines Elternpaares gibt. Aufgrund des fehlenden Synergieeffekts besteht ein erhöhter Wohnbedarf.

Beispielssammlung anerkannter einzelfallbezogener erhöhter Unterkunftsbedarfe

Umgangsberechtigung

Kinder, die im Rahmen des Umgangsrechts ein eigenes Zimmer brauchen.

Die AV Wohnen Berlin nennt zum Beispiel als weitere Gründe (die allerdings nur eine Erhöhung der Mietrichtwerte um bis zu 10% rechtfertigen sollen):

- **längere Wohndauer** (mindestens 10 Jahre),
- **wesentliche soziale Bezüge** (zum Beispiel Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen mit eigenständigem Profil und besonderer inhaltlicher Ausrichtung des Unterrichts, Pflege insbesondere naher Angehöriger),
- **über 60-jährige** leistungsberechtigten Personen,
- **Schwangere,**
- **Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben**
- **eigene Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,**
- **Modernisierungszuschläge,**
- **Personen, die eine eigene Wohnung benötigen, um eine Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu beenden** oder wenn die Anmietung im Rahmen einer Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung eine bedarfsgerechte, weniger intensive Hilfe ermöglicht.
- Bei **barrierefreien und der individuellen Behinderung entsprechenden Wohnungen**, insbesondere solche für Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer, ist die Angemessenheit stets individuell zu bestimmen

Weitere pauschalisierte Erhöhungen sieht die **AV Wohnen Berlin** für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen vor (siehe ebd.):

3.4 Neuanmietung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Die tatsächlichen Aufwendungen bei der Neuankmietung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, auch im Rahmen der Anmietung von Wohnungen, die aus dem geschützten Marktsegment vermittelt werden, die die Richtwerte nach Nummer 3.3 Absatz 2 **um bis zu 20 vom Hundert überschreiten**, gelten als angemessen, **wenn die Unterbringung in kostenintensiveren gewerblichen oder kommunalen Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Als wohnungslos gelten auch Personen mit und ohne Fluchthintergrund in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen und ähnlich vergleichbaren Unterkünften.** Als von Wohnungslosigkeit bedroht gelten auch von häuslicher Gewalt betroffene Personen.

Die Landeshauptstadt München nennt beispielsweise als weitere einzelfallbezogene Gründe für erhöhte Unterkunftsbedarfe:

- **schwere chronische Erkrankungen. Durch ein Kostensenkungsverfahren soll die Lebenssituation nicht zusätzlich erschwert werden.** Hier kann bei einer Besserung der Erkrankung eine neue Entscheidung getroffen werden
- es ist absehbar, dass eine **Änderung in den familiären oder finanziellen Verhältnissen** (z. B. Arbeitsaufnahme, Eheschließung, Schwangerschaft) **in den nächsten 6 Monaten** dazu führt, dass keine Leistungen mehr benötigt werden bzw. der Richtwert dann angemessen ist

In München werden bei Vorliegen typisierter Einzelfallgründe Überschreitungen bis zu 30% als Regelfall akzeptiert (SGB II, Landeshauptstadt München, 19.2.2024, Seite 13):

Liegt einer der o. g. Punkte oder ein gleichwertiger Grund vor, ist der Richtwert auf die tatsächlich zu zahlende Bruttokaltmiete abweichend festzusetzen, sofern dieser nicht um 30 % überschritten wird (bei einer Person also bis zu einer Bruttokaltmiete von 1.103,70 €). Bei Überschreitung der Bruttokaltmiete um mehr als 30 % ist die Teamleitung einzuschalten.

Auswirkungen von Kostensenkungsverfahren auf den Wohnungsmarkt

Vielen Kommunen ist bekannt, dass der Wohnungsmarkt nicht genug anmietbare Wohnungen bietet, wenn massenhaft Kostensenkungsaufforderungen aufgrund niedriger »abstrakter Angemessenheitswerte« ergehen. Daher wird vielfach ein **»Umzugsvermeidungszuschlag«** (AV-Wohnen Berlin) gewährt. Dieser beträgt in Berlin beispielsweise 15% der jeweiligen Mietobergrenze, in Nürnberg und München jeweils 10%. De facto führt das dazu, dass unterschiedliche Mietobergrenzen angewandt werden. Bestandsmieter*innen werden geschützt, in Berlin auch Personen, die aus kostenintensiven Unterbringungsformen ausziehen sollen.

Niedrige Mietobergrenzen führen zu einer hohen Zahl von Kostensenkungsaufforderungen und erhöhen den Nachfragedruck in bestimmten Angebotssegmenten. Die Auswirkungen von Kostensenkungsaufforderungen in hoher Zahl auf Marktsegmente des Wohnungsmietmarkts sind meines Wissens bisher noch nicht sozialwissenschaftlich untersucht worden.

Aus der Beratungspraxis ist mir bekannt, dass die Senkung der Unterkunftskosten durch Umzug in der Regel nur dadurch erreicht wird, dass in eine wesentlich kleinere Wohnung gezogen wird. Die Quadratmetermiete ist in den meisten Fällen nach dem Umzug höher als in der vorherigen Wohnung. Familien, die Bürgergeld beziehen, leben keinesfalls in »günstigen« Wohnungen, wenn die Mietkosten in Relation zum Wohnungsstandard betrachtet werden.

Beispiel Nürnberg:

Der aktuelle qualifizierte Mietspiegel (Stand 1.8.2022) der Stadt Nürnberg weist z.B. als Nettokaltmiete pro Quadratmeter bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von 90 m² eine **Basismiete von 8,88 Euro** aus. Die Basismiete bezeichnet die Nettokaltmiete für Wohnungen mit »normalem« Standard. Je nach Ausstattung und Lage gibt es dann im Mietspiegel Auf- oder Abschläge. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit lebt eine 6 und mehr Personen umfassende Bedarfsgemeinschaft in Nürnberg auf durchschnittlich 90,90 m² bei einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von **13,35 Euro** pro Quadratmeter. **Die entsprechende durchschnittliche Bruttokaltmiete beträgt 11,48 Euro.** Die Höhe der Nettokaltmiete ist also nicht Resultat besonders hoher Nebenkosten aufgrund der hohen Personenzahl. Ob es hier statistische Verzerrungen aufgrund hoher Kosten in Gemeinschaftsunterkünften gibt, kann ich nicht beurteilen. Bei genauer

Bisher sozialwissenschaftlich nicht untersucht: die Auswirkungen einer hohen Zahl laufender Kostensenkungsverfahren auf Segmente des Wohnungsmietmarktes

Das Beispiel Nürnberg zeigt: SGB II-Leistungsberechtigte leben tendenziell in relativ kleinen einfachen Wohnungen mit relativ hohen Quadratmeterpreisen

Betrachtung wird sicherlich auch zu berücksichtigen sein, dass die Durchschnittsgröße von 90,90 m² auf Werte basiert, die breit gestreut sind. **Dennoch: Aufgrund der Beratungserfahrung kann bestätigt werden, dass SGB II-Leistungsberechtigte keineswegs »günstig« wohnen. Das gilt oftmals gerade auch dann, wenn durch Umzug Wohnkosten erfolgreich gesenkt wurden.**

Der Vergleich der aktuellen Statistik zur Wohnsituation von SGB II-Leistungsberechtigten (Berichtsmonat November 2023) mit der ältesten zugänglichen Statistik (Berichtsmonat Januar 2015) ergibt folgendes Bild: Die durchschnittliche Wohnfläche einer zur Miete wohnenden Single-Bedarfsgemeinschaft mit eigenem Haushalt ging von **46,08 m²** auf **42,77 m²** zurück. Im Jahr 2015 lebten **31%** der Singles-Bedarfsgemeinschaften mit eigenem Haushalt in Nürnberg in Wohnungen mit weniger als 40 m² Wohnfläche, im Jahr 2023 waren es **42%** (im Mai 2022 waren es **37%**⁶). Im Gegensatz zu SGB II-Singlehaushalten lebten auf die Gesamtbevölkerung bezogene Ein-Personenhaushalt durchschnittlich auf 68 m² Wohnfläche (Mikrozensus 2018).

Durchschnittliche Wohnflächen bei SGB II-Leistungsberechtigten sind deutlich gesunken

Der Trend, das kleinere Wohnungen bezogen werden, gilt für alle Bedarfsgemeinschaftsgrößen. **Der durchschnittliche Quadratmeterpreis (Bruttokaltmiete) bei Singles-Bedarfsgemeinschaften stieg in Nürnberg von Januar 2015 bis November 2023 um 58 Prozent. Die sogenannte Mietobergrenze aber nur um 38 Prozent.** Die durchschnittliche Wohnkostenlücke zwischen der durchschnittlichen Warmmiete, die tatsächlich bestand und der, die vom Jobcenter berücksichtigt wurde, blieb in absoluten Werten fast unverändert (17,75 Euro Januar 2015 und 16,95 Euro November 2023), sank aber, wenn die Inflation und die Steigerung der Regelbedarfe berücksichtigt wird. Die »Einhaltung der Mietobergrenze« erfolgt daher aufgrund der Anmietung kleinerer Wohnungen mit niedrigem Standard zu hohen Quadratmeterpreisen.

Im Gegensatz zur Situation von SGB II-Leistungsberechtigten stieg die durchschnittlich von einer Person bewohnten Wohnfläche von 2015 bis 2022 um 2,6%⁷.

Resümee

Im Jahr 2024 ist zu erwarten, dass es viele »nachholende« Kostensenkungsverfahren aufgrund des Auslaufens der Karenzregelungen gibt. Die ersten Ratsuchenden wenden sich bereits mit Kostensenkungsaufforderungen an Sozialberatungen. Hierbei können Ratsuchende bei der Darlegung und dem Nachweis von Gründen für höhere angemessene Unterkunftsbedarfe im Einzelfall unterstützt werden.

Kritisch sollten die jeweiligen Konzepte der Bestimmung der Richtwerte der »abstrakten Angemessenheit« (»Mietobergrenzen«) betrachtet werden. Ein Indiz dafür, dass die »Mietobergrenzen« ungeschlüssig zu niedrig festgelegt sind, liegt vor, wenn bei einem hohen Anteil der Bedarfsgemeinschaften nicht die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe anerkannt werden. Dieser Anteil fällt bei den jeweiligen Jobcentern sehr unterschiedlich aus und reichte im letzten Berichtsjahr 2022 von 1,7% der Bedarfsgemeinschaften beim JC Vorpommern-Rügen bis zu 54,5% beim JC Rotenburg (Wümme)⁸.

Zunehmend spielen auch Fragen der Angemessenheit von Heizkosten- und Warmwasserkosten eine Rolle. Eine Darstellung der aktuellen Rechtsprechung hierzu, der Bedeutung des Bundesheizspiegels und des neuen erstmals erschienen Warmwasserspiegels finden Sie in der nächsten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**.

⁶ Die Statistik Mai 2022 nenne ich hier, um dem Einwand zu entgegnen, dass mögliche alleinige Ursache der geringeren Wohnfläche die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine in den Rechtskreis des SGB II sei. Diese fand erst im Juni 2022 statt.

⁷ Vgl.: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36495/umfrage/wohnflaeche-je-einwohner-in-deutschland-von-1989-bis-2004/>

⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009447.pdf> (Wohnkostenlücke 2022, BT-Drucksache 20/9947 vom 22.11.2023)